

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 6 (1840)
Heft: 7-8

Rubrik: Mannheim

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vom ehemaligen Kloster Paradies herrührende Staatsvermögen ist als Elementarschulfond des Kantons erklärt und soll unter der Verwaltung des Staates ausschließlich für Unterstützung des Elementarschulwesens bestimmt bleiben; — b) aus dem Zinsertrag dieses Fonds erhält jede einzelne Elementarschule als Beitrag zur Lehrerbefoldung jährlich im Mai fl. 30, und zwar das erste Mal im Mai 1841; — c) über denjenigen Theil des Zinsertrages, welcher nach dieser Ausgabe noch übrig bleibt, hat der Erziehungsrath nach Maßgabe der Bedürfnisse zu verfügen.

III. Das neue Schulgesetz. Wir haben im vorigen Jahre über den Entwurf eines neuen Schulgesetzes Bericht erstattet. Derselbe war schon in der letzten Wintersitzung artikelweise berathen und dann nochmals einer Kommission zu reiferer Prüfung übergeben worden. Letztere hat bei ihrer Arbeit auf die zugleich eingekommenen Bittschriften Rücksicht genommen und verschiedene Aenderungen beantragt, welche die Zustimmung des gr. Rathes erhielten. So wurde die jährliche Unterrichtszeit von 36 auf 34 Wochen herabgesetzt, dem Lehrer eine halbe Zucht wohlgelegenen Pflanzlandes oder statt dessen, wenn es die Gemeinde vorzieht, eine Entschädigung von fl. 10, zuerkannt, und der höchste Ansassenbeitrag von fl. 4 auf fl. 3 ermäßigt. — Der gr. Rath hat dann in seiner Schlußabstimmung das Schulgesetz mit 86 Stimmen angenommen.

Mannheim. Die große Bürgerschaftsversammlung hat, wie die allg. Schulzeitung berichtet, am 12. März d. J. die Befoldungen der dortigen Gemeindeschullehrer also festgesetzt: 3 Hauptlehrer erhalten jeder 600 fl., 4 andere 640 bis 760 fl., ein achter 840 fl. und der neunte 900 fl. — und dazu hat jeder freie Wohnung. — Findet sich in der Schweiz auch ein Beispiel von solcher Befoldung? — Nach Beschluß vom gleichen Tage wird eine höhere Bürgerschule errichtet, an der vier Lehrer anzustellen sind: ein Direktor mit 1500 fl., ein zweiter Lehrer mit 1200 fl., ein dritter mit 1000 fl., ein vierter mit 800 fl.